



LEGENDE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSGÜLTIGEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES, 1.ÄNDERUNG VOM 01.07.2000 (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN)
- GRENZE DES ÄNDERUNGSGEBIETES DER 2.ÄNDERUNG
- BAUGRENZE a
- BAUGRENZE b
- BAULINIE
- ▨ BESTEHENDE BEBAUUNG AUSSERHALB DES VEP
- ▭ VOLL ÜBERBAUBARE FLÄCHE (HAUPTHAUSZONE)
- ▭ ZU 2/3 ÜBERBAUBARE FLÄCHE (WINTERGÄRTEN, BALKONE UND ÄHNLICHE BAULICHE ANLAGEN)
- ▶ St/Cp STELLPLÄTZE BZW. CARPORTS AUS- UND EINFAHRT
- FIRSTRICHTUNG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN "STADTWERKE"
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE AUFZUHEBENDE GRENZE
- ② HAUSNUMMER

TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

DIESER PLAN IST NUR GÜLTIG IN VERBINDUNG MIT:
 a) DEM GRÜNORDNUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH AUSGLEICHSKONZEPT VOM 17.12.1999
 b) DER ERGÄNZTEN SCHALLTECHNISCHEN UNTERSUCHUNG DER FRITZ GMBH VOM 01.11.1999

HAUPTZONE a: TRAUFWANDHÖHE ENTLANG DER BAUGRENZE max. 6,00 m; TRAUFWANDHÖHE AN ZURÜCKGESETZTEN BAUTEILEN max. 7,00 m; FIRSHÖHE max. 10,50 m.

ERGÄNZENDE FESTLEGUNGEN FÜR DAS PLANUNGSGEBIET DER 2.ÄNDERUNG

Fr FAHRRADRAUM
 FÜR DAS AUF DER NORDSEITE AUSKRAGENDE BAUTEIL (AUFZUG) IST EINE TRAUFWANDHÖHE VON max.9,5 m ZULÄSSIG. DIE TRAUFWANDHÖHE ZONE b IST MIT max. 5,0 m FESTGESETZT.
 DACHAUFBAUTEN UND ZWERCHHÄUSER SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER BREITE VON max.7,5 m UND EINER HÖHE VON max.10 m. (§87 HBO)
 EINE ZUSÄTZLICHE ÜBERDACHUNG DES ZWISCHENRAUMES ZWISCHEN DEN FAHRRADRÄUMEN IST ZULÄSSIG. DIESE ÜBERDACHUNG SOWIE DIE FAHRRADRÄUME SIND EXTENSIV ZU BEGRÜNEN. (§9(1) NR.25 BauGB)
 ZULÄSSIG SIND EINZEL- UND DOPPELHÄUSER SOWIE HAUSGRUPPEN (§22 BauNVO).
 DIESER PLAN IST NUR GÜLTIG IN VERBINDUNG MIT DEM 2.NACHTRAG DES DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES VEP DEKAN-TRAUTMANN-STRASSE 2-10.

IM BAUGEBIET IST MIT WECHSELNDEN GRUNDWASSERSTÄNDEN ZU RECHNEN (SIEHE BEGRÜNDUNG). UM VERNÄSSUNGSSCHÄDEN AN GEBÄUDEN ZU VERMEIDEN, SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER GRÜNDUNGSTIEFE SEITENS DER BAUHERRSCHAFT GEEIGNETE VORSORGE MASSNAHMEN ZU TREFFEN.

MIT DER 2.ÄNDERUNG WIRD DIE 1.ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES 250 "DEKAN-TRAUTMANN-STRASSE 2-10" IN EINEM TEILBEREICH ERNEUT GEÄNDERT. DABEI STELLT DIE 2.ÄNDERUNG LEDIGLICH DIE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER WIRKSAMEN 1.ÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 01.07.2000 DAR UND SOLL MIT DIESER ZU EINER RECHTLICHEN EINHEIT VERSCHMELZEN (PLANÄNDERUNG ANSTELLE EINES ÄNDERUNGSPLANES). DIE 2.ÄNDERUNG BETRIFFT LEDIGLICH DIE GRUNDSTÜCKE FLUR 1 NR. 57/7 (TEILWEISE), 57/8, 57/9, 57/10 UND 57/11 DER WIRKSAMEN PLANUNG.

- GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND:**
- DAS BAUGESETZBUCH (BAUGB), IN DER FASSUNG VOM 27. AUG. 1997 (BGBl. I, S. 2141) MIT ÄNDERUNGEN, ZULETZT VOM 27. JULI 2001 (BGBl. I, S.1950)
 - DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), IN DER FASSUNG VOM 23. JAN. 1990 (BGBl. I, S. 132) MIT ÄNDERUNGEN, ZULETZT VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I, S. 466)
 - DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV), IN DER FASSUNG VOM 18. DEZ. 1990 (BGBl. I, S. 58)
 - DIE HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO), IN DER FASSUNG VOM 20. DEZ. 1993 (GVBl. I, S. 655), MIT ÄNDERUNGEN, ZULETZT VOM 27. FEBRUAR 1998 (GVBl. I, S. 34)
 - DIE HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG (HGO), IN DER FASSUNG VOM 01. APRIL 1993 (GVBl. I, S. 534) MIT ÄNDERUNGEN, ZULETZT VOM 23. DEZ. 1999 (GVBl. 2000 I, S. 2)

DIE ÄNDERUNG DES RECHTSWIRKSAMEN BEBAUUNGSPLANES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB WURDE EINGELEITET DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 22.05.02

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ÄNDERUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 BAUGB ERFOLGTE AM 27.03.02

STADT VIERNHEIM, DEN 17.05.02

DEN VON DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BERTÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELÄNGE WURDE GEM. § 13 NR. 3 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 25.03.02 BIS ZUM 26.04.02 GELEGENHEIT GEBEN ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

STADT VIERNHEIM, DEN 17.05.02

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER ERFOLGTE GEM. § 13 NR. 2 BAUGB I. V. M. § 3 (2) BAUGB DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG VOM 03.04.02 BIS ZUM 03.05.02

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 27.03.02 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

STADT VIERNHEIM, DEN 17.05.02

DER BESCHLUSS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUGB ERFOLGTE DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG NACH BERATUNG UND ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN AM 17.05.02

STADT VIERNHEIM, DEN 17.05.02

DIE BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES GEM. § 10 (3) S. 1 BAUGB ERFOLGTE IN ORTSÜBLICHER WEISE AM 22.05.02

DIE SATZUNG ERHÄLT DAMIT RECHTSKRAFT AM 22.05.02

STADT VIERNHEIM, DEN 23.05.02

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN IST DER AUTHENTISCHE PLAN, DER DEM BEBAUUNGSPLANVERFAHREN ZUGRUNDE LAG UND VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT VIERNHEIM AM 17.05.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WURDE.

STADT VIERNHEIM, DEN 17.05.02

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

OBJEKT: VEP 250 - 2. ÄNDERUNG	
DEKAN-TRAUTMANN-STRASSE 2-10	
M.	1:500
ENTWURF	DATUM 25.2.2002
BAUHERR	ARCHITEKT
BAUGENOSSENSCHAFT VIERNHEIM EG 68519 VIERNHEIM MOZARTSTRASSE 15 TELEFON 06204/96250 TELEFAX 06204/72824	BAUGENOSSENSCHAFT VIERNHEIM EG 68519 VIERNHEIM MOZARTSTRASSE 15 TELEFON 06204/96250 TELEFAX Dekan-Trautmann-Straße 06204/72824
UNTERSCHRIFT	UNTERSCHRIFT
	006-31-20-3070-004-250-2